



Marktgemeindeamt Schenkenfelden

4192 Schenkenfelden, Markt 1

Oberösterreich, Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung

Tel. (07214) 70 05 Fax. (07214) 70 05-9

e-mail Adresse: gemeinde@schenkenfelden.ooe.gv.at

www.schenkenfelden.at

850-0-2023

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Schenkenfelden am **15. Dezember 2022** folgende Verordnung erlassen hat:

Wassergebührenordnung

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schenkenfelden (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 17,15**, mindestens aber **EUR 3.430,-**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei den bebauten Flächen wird die Außenwandstärke mit max. 40 cm in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, im Sinne der Berechnungsgrundlage zur Grundsteuerbefreiung, benutzbar ausgebaut sind. Darunter fallen auch Räume wie WC, Dusche, Sauna, Waschraum, Diele, Hobbyraum, Vorratsraum, Windfang und Stiegenaufgänge, sofern sie zu einer Wohneinheit zählen. Garagen, sofern sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, Balkone, Terrassen und Wintergärten werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Schenkenfelden, IBAN: AT94 3427 7000 0221 0052, BIC: RZOOAT2L277
; DVR 0083844/300687

Bürgerservicezeiten: Montag bis Freitag: 08:00–12:00 Uhr und Dienstag: 14:00–19:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung: Mo, Mi, Fr: 06:30–15:00 Uhr und Di, Do: 06:30–20:00 Uhr

Als Bemessungsgrundlage bei landwirtschaftlichen Objekten wird die bebaute Fläche des Wohntraktes, im Sinne der Berechnung für ein Wohnhaus, herangezogen.

(3) lit a; Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² den Mindestbetrag nach Absatz 1, für je angefangene weitere 100 m² das Zehnfache der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.

lit b; Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für unbebaute landwirtschaftliche Grundflächen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und ausschließlich zum Zwecke der Viehhaltung dienen unabhängig vom Flächenausmaß den Mindestbetrag nach Absatz 1 bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 500 m³. Wird in einem Abrechnungszeitraum von 3 Jahren das Jahresmittel von 500 m³ überschritten, ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr pro angefangenen 100 m³ des errechneten Mittelwertes vom Jahresverbrauch zu entrichten. Die Ergänzungsgebühr beträgt 1/5 der zum errechneten Zeitpunkt gültigen Mindestanschlussgebühr. Der errechnete Zeitpunkt ist somit das 4. Jahr der Wasserzählerablesung nach § 3 (1) b).

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Die Ergänzungsgebühr ist überdies nur dann zu entrichten, als die - zum Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung gültige - Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(5) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Gebäude und/oder Gebäudeteile – wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionshallen aller Art – ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 70 v.H. Für Büro-, Sozial- und Nassräume und sonstige mit dem Betrieb zusammenhängende gewerblich genutzte Flächen ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 30 v.H. Ein Unterschreiten der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 ist jedoch ausgeschlossen.

§ 3 Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug folgende Gebühren zu entrichten:

a) Eine jährliche Grundgebühr pro Hausanschluss für je 3 Wohnungen in der Höhe von **EUR 86,10**

b) Eine Wasserbezugsgebühr, diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **EUR 1,63**.

Die Wasserzählerablesung hat jährlich mit 15. September zu erfolgen.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Gebühr für die Benützung des Wasserzählers beträgt pro Monat und Wasserzähler

für 3 (5) m³ Zähler EUR 3,63

für 7 (10) m³ Zähler EUR 4,42

für 20 m³ Zähler EUR 10,05

§ 4 Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **22 Cent** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5 Entstehen des Abgabeananspruches

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 (4) lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Erlassung des Baubewilligungsbescheides gemäß § 35 der OÖ Bauordnung 1994 idgF oder bei Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 25 und 25a der OÖ Bauordnung 1994 idgF.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserleitungsnetz. Die Verrechnung erfolgt erst ab dem darauffolgenden Quartal.

(5) Die Wasserbezugsgebühren nach § 3 (1) u. (3), ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeige

Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer, die Veränderungsmeldung an die Marktgemeinde Schenkenfelden zu erstatten. Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zu viel verrechnete Wasserbezugsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Wasserbezugsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem jeweils nächstfolgenden Quartal.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (MwSt.) zuzuschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

§ 10

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Wassergebührenordnung von der Marktgemeinde Schenkenfelden außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 16. Dezember 2022

Abgenommen am: 31. Dezember 2022



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.schenkenfelden.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Frau Doris Leitner, 16.12.2022 00:22:53